OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653582/10/FP

Datum:
Linz, 20. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. Juni 2025, GZ: VA-FE-950/2025, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin teilweise Folge gegeben, dass der Spruch des behördlichen Bescheids unter Entfall der dortigen Anordnungen wie folgt abgeändert wird:
„Ihre Lenkberechtigung (Führerschein 22279631) der Klassen AM, A und B wird wie folgt eingeschränkt:
- Befristung auf ein (1) Jahr ab dem 03.11.2025, sohin bis zum 03.11.2026
- Sie haben der Führerscheinbehörde (höchstens zweimal im Befristungszeitraum) auf deren schriftliche Aufforderung binnen einer Woche ab Zustellung einen Alkohollaborbefund über ihre alkoholsensitiven Werte (GGT, GOT, GPT, MVC, CDT) vorzulegen (Code 104)
- Sie haben sich zum Ende der Befristung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (Bf) für die Dauer ihrer gesundheitlichen Nichteignung zum Lenken von KFZ und erkannte der Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.

Die belangte Behörde begründet mit einem amtsärztlichen Gutachten, das wiederum primär auf einer verkehrspsychologischen Stellungnahme (Leistungsuntersuchung) beruhte, die negativ ausgefallen war.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 01.07.2025 rechtzeitig Beschwerde, in der auf das Wesentliche zusammengefasst dargelegt wird, dass die Behörde und der Polizeiarzt ein psychiatrisches Gutachten ignorieren würden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24.07.2025 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Bf hat auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet, weshalb diese unterbleiben kann.

II.2. Das Gericht hat der Bf die Möglichkeit eingeräumt eine neue verkehrspsychologische Leistungsuntersuchung durchzuführen, welche im Wege einer „Wiener Fahrprobe“ durchgeführt wurde und gänzlich positiv verlaufen ist.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung der Bf wurde mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.10.2024, GZ: PAD/24/02163188/003/VW […] für die Dauer von sieben Monaten entzogen, weil die Bf die Atemluftuntersuchung verweigert habe. Als begleitende Maßnahmen wurden eine VPU, eine Nachschulung und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet.
[genannter Bescheid]

Die Alkomatuntersuchung scheiterte an zu geringen Einblasvolumina.
[Alkomatstreifen]

Ein Vortest ergab 1,22 mg/l Alkohol in der Atemluft.
[Anzeige]

Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens lautet:

„Die amtsärztliche Untersuchung von Frau A__ erfolgte aufgrund Zuweisung seitens der Behörde nach einem Alkkodelikt mit Verweigerung der Atemluftkontrolle.
Untersuchung durchgeführt seitens Polizeiarzt Dr. D__.
Hier: Aktengutachten
Meldung E__ vom 19.03.2024 Alkohol-Testergebnis, 1,22 mg/Liter.
Einer psychiatrischen Stellungnahme Dr. F__ ist zu entnehmen:
Es besteht, noch keine manifeste Abhängigkeit.
Eine solche würde sich aber Beibehalten der früheren Konsumgewohnheiten mit hoher Wahrscheinlichkeit manifestiere. Aufgrund dieses Umstandes, des hohen Alkoholisierungsgrades und allein schon aus allgemeinmedizinischen Gründen ist die weitere Abstinenz dringend zu empfehlen.
Im Rahmen einer Befristung kann die Abstinenzmotivation mit alkoholspezifischen Laboruntersuchungen dokumentiert werden.
Verkehrspsychologische Untersuchung GUTE FAHRT:
Die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen zeigen Defizite im Bereich der Sensomotorik, der Beobachtungsfähigkeit, eine eingeschränkte visuelle Orientierungsfähigkeit und herabgesetzte Überblicksgewinnung, ebenso im Bereich der Konzentrationsfähigkeit.
Da mehreren wesentlichen Bereiche der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen von deutlichen Defiziten betroffen sind, kann eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht erkannt werden.
Die festgestellten Leistungsdefizit scheinen altersuntypisch, weshalb andere Ursachen, zum Beispiel gehäufter Alkoholmissbrauchs zu vermuten sind.
Befundwürdigung:
Bei der Betreffenden liegt ein schädlicher Gebrauch von Alkohol, mutmaßlich an der Grenze zur Abhängigkeit vor. In diesem Zusammenhang ist das Lenken eines Kfz unter Alkoholeinfluss.
Im Rahmen des Alkohlvortests zeigt sich ein Ergebnis von 1,22 mg/Liter Atemalkoholkonzentration.
Aufgrund der im Rahmen einer verkehrspsychologischenUntersuchung festgestellten funktionalen Defizite, so zum Beispiel im Bereich der Sensomotorik ,die Beobachtungsfähigkeit beinhaltet eine eingeschränkte Orientierungsfähigkeit, eine herabgesetzt Überblicksgewinnung sowie Konzentrationsfähigkeit.
Es ist aus amtsärztlicher Sicht aktuell daher ein sicheres Beherrschen eines Kfz nicht möglich und somit die gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gr. 1 zu empfehlen.
Es ist eine Regeneration der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit erforderlich.
In welchen Zeitrahmen diese gelingen kann, ist schwierig zu prognostizieren.“
[AA-Gutachten]

Die Wesentlichen Teile der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme F__ vom 23.04.2025 lauten:

„[…]Diagnosen:

1. Anamnestisch schädlicher Gebrauch von Alkohol, mutmaßlich an der Grenze zur Abhängigkeit mit angegebener Abstinenz seit Anfang Jänner 2025	ICD 10 F 10.1
2. Anamnestisch mäßiggradiger schädlicher Gebrauch von Nikotin	ICD 10 F 17.1

Beurteilung:
Frau A__ hat mich am 23.04.2025 erstmals in meiner Praxis aufgesucht. Grund war das gegenständliche Führerscheinverfahren nach der Entziehung der Lenkberechtigung am 19.10.2024 wegen nachgewiesenem Alkoholdelikt mit Verkehrsunfall mit hohem Alkoholisierungsgrad (2,74 %0 BAK). Eine Alkomat-Messung kam nicht zustande, was als Verweigerung gewertet wurde.
Bezüglich der angegebenen Konsumgewohnheiten sind Dissimulierungstendenzen wahrscheinlich.
Meines Erachtens kontrastiert die Schilderung der früheren konsumierten Trinkmengen Auffälligkeiten mit dem hohen Alkoholisierungsgrad. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass eine beträchtliche Toleranzentwicklung (Gewöhnung) bestanden hat bzw. die Grenze zur manifesten Alkoholabhängigkeit erreicht ist.
Jedenfalls wird seit Anfang Jänner 2025 bestehende durchgehende Alkoholabstinenz angegeben.
Eine verkehrspsychologische Untersuchung ergab eine Nichteignung.
Die vorgelegten Laborparameter sind unauffällig.“
[fachärztliche psychiatrische Stellungnahme F__]

Die VPS vom 13.10.2025 lautet:

„Durchführung einer Fahrprobe:

Am 08.10.2025 wurde mit Frau A__, geb. am tt.mm.jjjj, eine knapp 60-minütige Fahrverhaltensbeobachtung mit einem Fahrschulauto (Automatik) im Beisein eines Fahrlehrers der Fahrschule C__ durchgeführt. Die Beobachtungsfahrt fand im Stadtgebiet H__ und Umgebung auf Bundesstraßen, in Orts- und Wohngebieten, auf der Autobahn und verschiedenen km/h Zonen (30 – 130 km/h) statt.

Bewertung der Fahrprobe:

Fahrzeugbeherrschung:
In diesem Bereich zeigte Frau A__ eine gute Leistung. Sie konnte das Handling gut an das ungewohnte Fahrschulauto anpassen.

Spurverhalten:
durchgängig korrekt mittig rechts ausgerichtet. Keine Probleme beim Ein- und Ausfahren in den/aus dem Kreisverkehr oder beim Spurwechsel.

Geschwindigkeit:
Es waren keine Geschwindigkeitsübertretungen zu beobachten. Frau A__ fragte 2 Mal nach, ob sie sich in einer 30 km/h oder einer 50 km/h-Zone befände. Diese Unsicherheiten könnten jedoch auf eine gewisse Nervosität aufgrund der Beobachtungssituation zurückzuführen gewesen sein.

Blickverhalten:
Gutes Blickverhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, im Kreisverkehr und bei Kreuzungen. Durch hohe Aufmerksamkeit und vorsichtiges Fahren bei ungeregelten Kreuzungen konnte Frau A__ stets angemessen reagieren.

Abbremsen:
angemessen. Besondere Vorsicht und angemessenes Abbremsen vor Schutzwegen.

Vorbeifahren an Hindernissen oder anderen Verkehrsteilnehmern:
Abstand nach vorne ausreichend, der Seitenabstand zu parkenden Autos manchmal etwas knapp. Vorsichtiges, aber sicheres Lenken auch bei engen Straßen mit Gegenverkehr.

Überblick/Antizipation/Orientierung:
Vorausschauendes und sicheres Fahren auch in unbekannter Gegend.

Beachten von Verkehrsvorschriften:
Verkehrsvorschriften wurden ausnahmslos eingehalten. Verkehrszeichen wurden rechtzeitig wahrgenommen und umgehend darauf reagiert.

Interaktion mit Anderen/partnerschaftliches Verhalten:
Kooperatives und rücksichtsvolles Verhalten beobachtbar. Vorausschauendes Fahren, beachtet und erkennt die Absicht anderer Verkehrsteilnehmer, ermöglicht z. B. Fußgängern das gefahrlose Überqueren der Fahrbahn.

Fahren nach Ansage:
Keine Probleme ersichtlich. Reagiert ohne Nachfragen auf Streckenanweisungen.

Risikoverhalten:
Keine potentiell gefährlichen Situationen wahrnehmbar. Auf der gesamten Fahrt waren kein Eingreifen/keine Korrekturen des Fahrlehrers nötig. Vorsichtiges Fahren bei unübersichtlichen Stellen oder enger Fahrbahn. Fährt angemessen mittig/rechts ausgerichtet.

Die Beobachtungen des Fahrlehrers entsprachen denen der Verkehrspsychologin und stützen die gegenständliche Stellungnahme. Frau A__ zeigte eine durchgängig stabile gute Fahrleistung. Sie konnte während der gesamten Beobachtungsfahrt eine hohe Aufmerksamkeit und Konzentration beibehalten und wirkte routiniert, ruhig und überlegt.

Zusammenfassend zeigte Frau A__ eine insgesamt gute Fahrleistung. Aus verkehrspsychologischer Sicht ist Frau A__ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 derzeit geeignet.
[VPS]

Ein Harntest vom 27.03.2025 ist negativ.
[Labor]

Eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wurde in der VPS vom 20.01.2025 festgestellt.

Die Bf hat, zumindest bis zum 19.10.2024, exzessiv Alkohol konsumiert.

Der Alkoholkonsum hat zu einer beträchtlichen Toleranzentwicklung geführt, die es der Bf ermöglichte bei einem Blutalkoholgehalt von mehr als 2,4 Promille einen PKW in Betrieb zu nehmen und eine gewisse kurze Strecke zurückzulegen.

II.4. Beweiswürdigung

Vorauszuschicken ist, dass der Psychiater und der Polizeiarzt von einer Atemluftalkoholkonzentration bei der Bf von 1,22 mg/l Alkohol in der Atemluft ausgehen. Hiebei ist zu berücksichtigen, dass der Wert zwar mit einem nicht geeichten Vortestgerät gemessen wurde und insofern also nicht als mit hoher Genauigkeit gegeben angenommen werden kann, jedoch, nach den Erfahrungen des Gerichts und des Polizeiarztes vom Vortestgerät üblicherweise ein etwas niedrigerer Wert als beim geeichten Alkomat angezeigt wird. In Zusammenschau mit den vom Meldungsleger beschriebenen Symptomen, die mit dem Messwert in Einklang stehen, ergibt sich doch, dass die Bf einen doch außergewöhnlich hohen Alkoholisierungsgrad aufgewiesen hat und dennoch in der Lage war, noch ein Kraftfahrzeug in Betrieb zu nehmen und über eine gewisse Strecke zu führen.
Daraus leiten sowohl der Psychiater als auch der ursprünglich tätig werdende Verkehrspsychologe, sowie der Polizeiarzt ab, dass die Bf eine beträchtliche Toleranzentwicklung aufweisen muss. Der Psychiater geht davon aus, dass die Grenze zur Abhängigkeit erreicht ist. Diese Darstellungen sind schlüssig und stehen mit den Erfahrungen des Gerichts in Einklang, dass bei derart exorbitanten Alkoholisierungswerten verbunden mit der Fähigkeit noch einigermaßen normal zu handeln, geschweige denn Auto zu fahren, eine Gewöhnung an Alkohol gegeben sein muss, die regelmäßig durch den wiederholten exzessiven Alkoholkonsum, sohin gehäuften Missbrauch, verursacht sein muss. Dies steht auch in Einklang mit der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme in der Dissimulation vermutet wird, die augenscheinlich ist, zumal ein so hoher Alkoholwert nicht durch Konsum von 5 Gläsern Prosecco erreicht werden kann.

Die nunmehrige VPU ist allerdings zur Gänze positiv. Die Verkehrspsychologin konnte im Hinblick auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit der Bf keine Mängel feststellen.

Bei der sogenannten „Wiener Fahrprobe“ handelt es sich nach den bisherigen Erfahrungen des Gerichts um eine erprobte und gängige verkehrspsychologische Methode, um die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zu überprüfen, die als gleichwertig mit der konventionellen Methode anzusehen ist. Das Gericht erachtet diese Methode angesichts ihrer Praxisnähe als besonders geeignet, Fertigkeiten des Probanden, die im Straßenverkehr erforderlich sind, praxisnah und für das Gericht und die Behörde schlüssig nachvollziehbar, zu überprüfen. Die Schlüssigkeitsprüfung des Gutachtens bei der Wiener Fahrprobe kann auf Basis allgemein logischer Kriterien erfolgen und erscheint insofern treffsicherer als beim Vergleich für die Behörde und das Gericht nur schwer nachprüfbarer Zahlenwerte.

Die „Wiener Fahrprobe“ ist auch keine Beobachtungsfahrt iSd §§ 8 bzw. 9 FSG sondern eine alternative Methode der verkehrspsychologischen Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit.

Zusammenfassend ist also aufgrund der vorliegenden Gutachten nicht feststellbar, dass die Bf von Alkohol abhängig ist oder den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass sie beim Lenken von KFZ nicht beeinträchtigt ist, jedoch ist von einem gehäuften Missbrauch auszugehen, der eine erhebliche Gewöhnung an Alkohol als Vorstufe zur Abhängigkeit verursacht hat. Der Missbrauch muss dabei eine hohe Intensität erreicht haben, um es der Bf zu ermöglichen bei einem so hohen Alkoholisierungsgrad noch handlungsfähig zu sein, zumal bei Blutalkohol-konzentrationen zwischen 2 und 3 Promille es üblicherweise zu Erbrechen, massiver Beeinträchtigung des Gleichgewichtssinns, stark gestörter Konzentrationsfähigkeit, minimalem Reaktionsvermögen, Erschlaffung der Muskulatur und Gedächtnis- und Bewusstseinsstörungen kommt (Quelle: https://www.myway-bettyford.de/suchtkompendium/alkohol-und-promille/), sprich ein Inbetriebnehmen oder Lenken eines KFZ üblicherweise nicht mehr möglich ist. Aufgrund der hohen Gewöhnungsrate erscheint die Annahme, der seinerzeitige gehäufte Missbrauch sei zeitlich heute noch relevant, schlüssig.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als

18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärzt-

licher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Entziehung der Lenkberechtigung

Anlass dafür, dass die Lenkberechtigung der Bf entzogen wurde, war ein Verkehrsunfall im November 2024, wobei die Bf einen verwertbaren Alkotest nicht abgegeben hat und wegen Verweigerung bestraft wurde.

Die im Akt erliegende psychiatrische Stellungnahme vom 29.04.2024 spricht von schädlichem Gebrauch von Alkohol, führt aber aus, dass dieser an der Grenze zur Abhängigkeit liege, welche gerade noch nicht gegeben sei.

In Einklang mit dem polizeiamtsärztlichen Gutachten ist aber davon auszugehen, dass die Bf Alkohol gehäuft missbraucht haben muss (siehe dazu die Beweiswürdigung).

„[...] 7 Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

8 § 14 Abs. 5 FSG-GV gilt nach der hg. Rechtsprechung nicht nur für die (Wieder-)Erteilung der Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088). Ist daher ein gehäufter Missbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV iVm. der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (vgl. etwa VwGH 10.1.2022, Ra 2021/11/0164). [...]“

Dies ist vorliegend der Fall.

Die Bf wurde mit den Beweisergebnissen konfrontiert und hat sich mit den Vorschlägen des Polizeiamtsarztes einverstanden erklärt.

IV.2. Der auf Entziehung lautende Spruch des angefochtenen Bescheids ist insofern aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass die Lenkberechtigung der Bf für ein Jahr befristet wird und der Bf Kontrolluntersuchungen sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung vorgeschrieben wird. Der Polizeiamtsarzt hat bereits klargestellt, dass bei entsprechender Bewährung davon auszugehen sein wird, dass eine weitere Befristung nicht mehr erforderlich ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl